

Nr.: 261-XVI./2021

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	08.10.2021
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	10.11.2021

Tagesordnungspunkt

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	32	Eingliederungshilfe - BTHG
Produkt(e)	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ x keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken. Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein modernes Leistungsgesetz und die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Assistenz.

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales als Träger der Eingliederungshilfe und der Vereinigung der Leistungserbringer in Baden-Württemberg, vertreten durch die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände sowie der Baden-Württembergischen Krankenhausesellschaft e.V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer ist Anfang des Jahres 2021 in Kraft getreten.

Parallel zu den Verhandlungen des Rahmenvertrags nach §131 SGB IX, der die Grundlagen schafft für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des zweiten Teils des SGB IX, wurden in Bezug auf die Umsetzung der 3. Reformstufe des BTHG, die eine Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen ab 01.01.2020 fordert, verschiedenste Ansätze unter Maßgabe der nachfolgenden Ziele erörtert:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben
- Verwaltungsökonomische Handhabbarkeit, Angebots-/Finanzierungssicherheit für die Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten für die Dauer der Übergangsvereinbarung
- Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben

Es wurde eine Übergangslösung erarbeitet, mit der unter anderem die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt wurde.

Im Jahr 2022 steht die Umstellung der einzelnen Angebote in der Eingliederungshilfe an. Dies beinhaltet die Leistungsbeschreibung, deren Verhandlung sowie die Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern. Ebenfalls müssen die Bedarfe der leistungsberechtigten Menschen nach dem neuen Gesamtplan- und/oder Teilhabeverfahren erfasst und von den Kostenträgern beschieden werden.

1. Verlängerung der Übergangsvereinbarung

Der Umstellungszeitraum innerhalb dessen die Leistungen und Vergütungen für alle EGH-Leistungsangebote auf Basis des Landesrahmenvertrages neu zu vereinbaren sind, wurde um die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 verlängert, wobei folgende Meilensteine gelten:

- bis zum 31.12.2022 müssen für alle Angebote Aufforderungen zu Verhandlungen erfolgt sein
- bis zum 30.06.2023 müssen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote fertiggestellt und unterschrieben sein
- bis zum 31.12.2023 müssen alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein (Gesamtpläne, Verträge und Leistungserbringung)

Die Übergangsvereinbarung wird aber auch angepasst und fortgeschrieben. Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind innerhalb des Umstellungszeitraums aufgrund von Personal- und Sachkostensteigerungen, bei Änderungen aufgrund von ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Sachverhalten, sowie pandemiebedingter Mehrkosten möglich.

Es sind bereits für viele Leistungsangebote Aufforderungen zur Fortschreibung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Anpassungsforderungen zum 01.01.2022, jedoch ohne Umstellung auf den neuen Landesrahmenvertrag, eingegangen.

Die bestehenden Leistungsangebote sollen so schnell wie möglich und sukzessive auf den neuen Landesrahmenvertrag umgestellt werden. Vor der Umstellung hat eine Verhandlung und Einigung über die Leistungs- und Vergütungssystematik zu erfolgen.

2. Umsetzung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI-BW

Bislang haben unsere Teilhabemanager für rund 350 Fälle eine Bedarfsfeststellung nach dem BTHG durchgeführt. Für weitere 1.300 Fälle muss dies noch erfolgen. Die Erfahrungen landesweit zeigen, dass die Durchführung der Bedarfsermittlung mit dem neuen Instrument mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist. Die Fa. Transfer, die das Instrument im Auftrag des Landes entwickelt hat und Schulung durchführt, veranschlagt 10 Stunden für einen Fall.

Die Träger der Eingliederungshilfe erhalten zur Sicherstellung der landeseinheitlichen Anwendung Unterstützung durch den medizinisch-pädagogischen Dienst des KVJS.

Nach der Bedarfsfeststellung müssen die Gesamtpläne in jedem Fall erarbeitet und vereinbart werden, wobei die Wünsche der Leistungsberechtigten nicht immer dem Bedarf entsprechen und der Vereinbarungsprozess sich teilweise schwierig und aufwendig gestalten wird.

Es ist eine große Herausforderung den anschließenden Gesamtplan zu erstellen, wenn die Bedarfsermittlung durch eine andere Stelle erfolgt. Deshalb ist es besser dies in einer Hand zu belassen.

3. Gesamtplan

Der Gesamtplan mit der Dokumentation der Leistungen sowie insbesondere der Durchführung der Leistungen ist das Steuerungsinstrument der Träger der Eingliederungshilfe. Je konkreter die Feststellung im Gesamtplan ist, umso passgenauer ist die Festlegung der zielführenden

Leistungen möglich. Durch die Zuordnung der im Gesamtplan festgestellten Leistungen (Umfang, Ausprägung, Intensität, Dauer) zu den beschriebenen Assistenzleistungen in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erfolgt die Festlegung der Höhe der Vergütung im Einzelfall.

4. Personal

Für die Umsetzung des BTHG ist ein qualitativ und quantitativ gut aufgestelltes Teilhabemanagement und Sachbearbeitung notwendig.

Das Land erstattet im Rahmen der Konnexität die Personalkosten für den erforderlichen Personalaufbau. In Kürze wird das Land dazu eine Personaluntergrenze festlegen, bis zu dieser Grenze werden die Kosten erstatten, wobei die Landkreise 10% dieser Personalkosten als Eigenanteil zu tragen haben.

5. Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik

Ziel und gleichzeitig große Herausforderung ist die Vereinbarung einer landesweit einheitlichen Leistungssystematik. Derzeit werden mehrere unterschiedliche Leistungssystematiken im Land und in den Landkreisen diskutiert und es wird versucht, diese zu vereinheitlichen. Es sieht derzeit leider danach aus, dass sich auf Landesebene keine Einigung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe bzw. dem KVJS und den Verbänden der Leistungserbringer erreichen lässt. Es wurden verschiedene Fachtage im Land zur Vorstellung unterschiedlicher Leistungssystematiken durchgeführt. Außerdem wurden einige Modelle in der Praxis erprobt. Als Zwischenergebnis wurde festgestellt, dass eine Homogenisierung der Systeme nicht realisierbar ist und die Ergebnisse vor allem in finanzieller Hinsicht sehr voneinander abweichen.

Im Landkreis Lörrach laufen die Gespräche mit den Leistungserbringern konstruktiv.

6. BTHG bedingte Mehrkosten

Eine Berechnung der Kosten, die das Land dem Landkreis Lörrach im Rahmen der Aufgabenübertragung (Konnexität) zu erstatten hat, ist noch immer nicht möglich, weil wichtige Parameter als Grundlage nicht bekannt sind.

Für das Jahr 2022 sollen Abschlagzahlungen des Landes anhand von aktuell vorliegenden Daten erfolgen. Der KVJS erstellt auf der Basis der vorgeschlagenen Methodik zur Nachweisführung und vorhandener Daten eine Aufstellung von entstanden Mehrkosten und eine Prognose von Mehrkosten für das Jahr 2022. Zentrale Kostenposition sind die Personalkosten für den Personalaufbau. Ab 2022 werden die Personalkosten nicht mehr gedeckelt.

Bei den Mehrkosten wegen Veränderung der Einkommens- und Vermögensgrenzen besteht ein Konsens, dass auf wissenschaftliche Gutachten mit umfangreichen zusätzlichen Datenerhebungen verzichtet werden soll. Die Möglichkeit einer Nachweisführung anhand der Daten der Bundesfinanzuntersuchung (mit oder ohne wissenschaftlicher Stellungnahme) wird erwogen. Bei den Mehrkosten der Eingliederungshilfe und Pflege gibt es keine umfassende Datenbasis.

An die Fachlichkeit eines zu beauftragenden begutachtenden Instituts bestehen hohe Anforderungen. Es wird deshalb geprüft, ob ein pauschaler Ausgleich auf Basis einer näherungsweise Bestimmung von Mehrkosten erfolgen kann.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Jugend & Soziales